



Satzung

in der Fassung vom 03. März 1987
geändert am 13. Juli 2005

§ 1 Name und Sitz sowie Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Eltern-Kind-Initiative SCHNECKENHAUS“
- (2) Er hat seinen Sitz in Köln.
- (3) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Köln eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und die soziale und pädagogische Betreuung von Kleinkindern im Vorschulalter.
- (2) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung und Unterhaltung einer Kindereinrichtung mit fachlich qualifizierter Betreuung.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person (Körperschaft), Gesellschaft und sonstige Personenvereinigung werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).
- (2) Der Verein hat stimmberechtigte und nicht stimmberechtigte Mitglieder.

- (3) Stimmberechtigtes Mitglied ist jeweils ein Elternteil des in der Vereinseinrichtung betreuten Kindes.
- (4) Die Unterzeichner der Anlage zu dieser Satzung sind Mitglieder des Vereins.
- (5) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Die Mitgliedschaft geht verloren
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand: Die Austrittserklärung kann nur mit einer Frist von drei Monaten erfolgen. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung besteht bis zum Ablauf der Frist.
 - b) durch Tod.
 - c) durch Ausschluß; dieser erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Ausgeschlossen wird, wer den Vereinszweck gefährdet. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Beschlußfassung schriftlich oder mündlich innerhalb einer Frist von einem Monat zu äußern. Ausschlußbeschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Stimmen, jedoch müssen mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dem Beschluß zustimmen.

§ 5 Beitrag

- (1) Der Beitrag ist monatlich zu entrichten. Seine Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. In Härtefällen kann die Mitgliederversammlung den Beitrag stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand



§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Aufnahme und der Ausschluß von Mitgliedern;
 - b) die Wahl der Vorstandsmitglieder;
 - c) die Wahl des Kassenprüfers;
 - d) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes des Kassenprüfers und die Erteilung der Entlastung des Vorstandes;
 - e) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und über alle ihr vorgelegten Anträge sowie andere ihr durch diese Sitzung übertragenen Angelegenheiten;
 - f) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge;
 - g) die Beschlußfassung über die Auflösung, Aufhebung oder Zweckänderung des Vereins.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) durch Beschluß des Vorstandes;
 - b) wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder die Einberufung beim Vorstand schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen. Der Vorstand ist in diesem Falle verpflichtet, die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages einzuberufen (gemäß § 7 Abs. 4);
 - c) wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Innerhalb von zwei Wochen kann jedes Mitglied Einspruch erheben; er ist schriftlich beim Vorstand einzulegen. Erfolgt ein Einspruch, so ist er als erster Tagesordnungspunkt auf der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit bedarf es binnen drei Wochen einer zweiten

Versammlung mit derselben Tagesordnung. Diese zweite Versammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder. Für die Einberufung gilt § 7 Abs. 4.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vereinsvorsitzenden und zwei Beisitzern, davon je ein Schriftführer und ein Kassierer.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Je zwei Vorstandsmitglieder, von denen einer der Vorsitzende sein muß, haben gemeinsam Vertretungsbefugnis. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Er amtiert jedoch bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes. Teil der Neuwahl ist die Terminfestlegung, ab dem der neugewählte Vorstand sein Amt übernimmt, jedoch übernimmt dieser sein Amt spätestens mit Eintragung in das Vereinsregister.
- (4) Jedes Mitglied des Vorstandes kann jederzeit von der Mitgliederversammlung durch die Wahl eines Nachfolgers abgelöst werden. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes muß ein Nachfolger von der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden.

§ 9 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 10 Kassenprüfer

- (1) Der von der Mitgliederversammlung erwählte Kassenprüfer hat die Aufgabe, jederzeit, jedoch mindestens einmal im Jahr, eine Prüfung der Kasse und der Bücher des Vereins vorzunehmen und die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.



§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluß, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von drei Viertel der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Antrag auf Auflösung ist allen Mitgliedern schriftlich in der Frist des § 7 Abs. 4 mitzuteilen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband - Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., Wuppertal, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Zur Abwicklung der Vereinsauflösung ernennt die Mitgliederversammlung einen Liquidator.